

99. 1. Wann ist ein Schaden bei einer Zusammenrottung im Sinne des Preuß. Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 § 1 entstanden?

2. Kann ein Anspruch aus § 75 der Einleitung zum Preuß. Allg. Landrecht auf die Behauptung gestützt werden, der Verletzte sei durch die militärische Absperrung einer Straße an der Sorge für sein Eigentum gehindert worden?

VL. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1922 i. S. S. (Rl.) m. Stadtgemeinde B. (Bell.). VI 58/22.

I. Landgericht I. Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin behauptet, daß ihre in der Nr. 40 zu B. belegene Konditorei bei den Unruhen, die in der Zeit vom 6. bis 10. März 1919 in B. stattgefunden haben, ausgeplündert worden sei; auch seien eine Fenstergardine, eine Karbidlampe und Kleidungsstücke ihres Mannes beschädigt worden. Sie selbst will durch Glasplitter körperlich verletzt worden sein. Von der Beklagten verlangt sie Schadensersatz, weil der Tatbestand des Preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 gegeben sei. In erster Instanz wurde der Klage teilweise stattgegeben, in zweiter Instanz wurde sie vollständig abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Revision wendet sich zunächst gegen die Annahme des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, daß die Schäden bei einer Zusammenrottung durch offene Gewalt entstanden seien. Das Gegenteil ergebe sich aus der Aussage des Zeugen Z., sowie daraus, daß zur Unterdrückung der Unruhen Militär aufgeboten worden sei. Auf diese Zusammenrottungen, mindestens auf die Gegenmaßnahmen, sei der Schaden zurückzuführen, denn das Militär habe die Straße abgesperrt und die Klägerin gehindert, für ihr Eigentum zu sorgen; sie sei nicht zu ihrem Geschäft gelassen worden.

Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß das Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in § 15 für die in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen verursachten Schäden die tatsächlichen Voraussetzungen nicht geändert hat, die die älteren Landesgesetze für die Haftung der Gemeinden aufgestellt haben (RÖB. Wb. 102 S. 339). Nach § 1 des hiernach anzuwendenden Preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 kann die Klägerin aber nur dann Ersatz für Beschädigungen ihres Eigentums verlangen, wenn diese bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe durch offene Gewalt oder die gesetzlichen Gegenmaßnahmen verursacht worden sind. Daß diese Voraussetzungen gegeben seien, hatte das Landgericht angenommen, und namentlich auf Grund der Aussage des Ehemannes der Klägerin für erwiesen erachtet, daß eine Bande von 25 bis 30 Leuten alles, was in dem Geschäft war, fortgeschleppt habe. Das Berufungsgericht sagt aber, daß das Landgericht die Aussage des Zeugen falsch aufgefaßt habe, er habe in erster Instanz nur bekundet, daß zwei Regierungssoldaten die im Lokale anwesenden 25 bis 30 Gäste entfernt hätten, aus seiner Aussage zweiter Instanz aber gehe hervor, daß während seiner Anwesenheit in dem Geschäft keine Plünderungen

vorgekommen seien. Diese Würdigung der Aussagen steht mit dem Wortlaut im Einklange und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Daraus ferner, daß Militär aufgeboten war und daß in jener Stadtgegend geschossen wurde, mag sich zwar schließen lassen, daß damals Unruhen stattgefunden haben, nicht aber brauchte das Verfassungsgericht hieraus zu folgern, daß ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen einer Zusammenrottung und der Schädigung der Klägerin vorhanden sei, wie er nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu fordern ist (RGZ. Bd. 104 S. 198, Bd. 67 S. 338). Für das Gegenteil wird darauf hingewiesen, daß die Absperrung der Straße bereits beendet war, als der Zeuge den Baden verließ, ferner daß die Absperrung bis zum 9. oder 10. März aufrecht erhalten und mit aller Strenge durchgeführt wurde. Bei dieser Sachlage konnte das Verfassungsgericht auch feststellen, es sei nicht anzunehmen, daß sich in dem abgesperrten Stadtteile eine Zusammenrottung gebildet habe, oder daß eine Menschenmenge trotz der Absperrung dorthin eingebracht sei, und bei der weiteren Erörterung des Beweisergebnisses sagen, es liege kein tatsächlicher Anhalt für die Vermutung des Zeugen S. vor, daß Regierungssoldaten gesündigt hätten; ebensogut bestche die Möglichkeit, daß die Plünderungen von Dieben ausgeführt seien. Diebstähle aber, die bei Gelegenheit von Unruhen stattgefunden haben, begründen keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Gemeinde aus § 1 B.G. In Ermangelung näherer Aufklärung des Sachverhalts geht es auch nicht an, die militärische Absperrung der Straße, durch welche die Klägerin an der Sorge für ihr Eigentum gehindert worden sein will, mit der Revision als Ursache der Schädigung der Klägerin anzuerkennen; es steht vielmehr nicht einmal fest, ob die tagelange Absperrung sich gegen eine Zusammenrottung richtete oder sonstige Gründe hatte.

Die Revision bittet weiter um Prüfung, ob etwa § 75 der Einleitung zum Allg. Landrecht durchgreife. Sie macht dafür geltend, daß die Klägerin durch eine Maßregel der Behörde, die Absperrung, genötigt worden sei, ihr Eigentum preiszugeben, damit die Ruhe in Berlin wieder hergestellt werde. Auch dieser Angriff kann nicht durchdringen. Nach § 75 a. a. O. ist der Staat gehalten, „denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen“. Nach dem durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 genehmigten Berichte des Staatsministeriums vom 16. November desj. J. enthalten die Vorschriften der §§ 73 bis 75 der Einleitung zum Allg. Landrecht den Grundsatz, daß dann, „wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigentum des einzelnen gefährdet, die Entschädigung des einzelnen aus dem Gesamtvermögen zu leisten sei“. Der Anwendung

dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall würde es nicht entgegenstehen, daß hier nicht vom Staate, sondern von einer Gemeinde Schadensersatz begehrt wird, vielmehr hat schon die preußische Praxis anerkannt, daß der Schadensersatzpflichtig ist, zu dessen Besten die Aufopferung erfolgt (Entsch. des Preuß. Obertribunals Bd. 56 S. 21, Bd. 53 S. 31; Koch, Allg. Landrecht, Anm. 39 zu § 31 A. L. N. I 8; ferner RGZ. Bd. 6 S. 298). Es kann auch dahin gestellt bleiben, ob die von der Revision geltend gemachte militärische Absperrung der Straße einer „Einrichtung in der Verwaltung“ oder überhaupt der Anordnung einer Verwaltungsbehörde (RGZ. Bd. 103 S. 426, Bd. 97 S. 56) im Sinne des § 75 gleichzustellen ist; denn es fehlt jedenfalls an dem weiteren Erfordernis, daß die Anordnung der Absperrung das Eigentum oder sonst ein besonderes Recht der Klägerin verletzt hätte. Beschränkt wurde sie hierdurch zwar in ihrer freien Bewegung, aber ein Eingriff in ihr Eigentum hat nicht stattgefunden.